

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Sprache, Kultur, Translation
des Fachbereichs 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 4. Januar 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Dezember 2008, am 9. Februar 2009 und am 4. Mai 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2009, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 346/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. April 2007 (StAnz. S. 617) wird wie folgt geändert:

1.
 - a) In der gesamten Ordnung wird die Fachbereichsbezeichnung „Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft“ durch die Fachbereichsbezeichnung „Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - b) In der gesamten Ordnung wird die abgekürzte Fachbereichsbezeichnung „FASK“ durch die abgekürzte Fachbereichsbezeichnung „FTSK“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Eignungsprüfung kann erlassen werden, wenn fremd- und muttersprachliche Kompetenz auf universitärem Niveau (in der Regel C2) sowie die erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und eine hinreichende Motivation für ein translationswissenschaftliches Studium durch geeignete Unterlagen hinreichend belegt sind.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt.

„(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 1 eine A-Sprache wählen, die nicht ihre Muttersprache ist, gilt als weitere Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der Trägersprachenprüfung. Die Trägersprachenprüfung dient zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse in der A-Sprache (muttersprachliche Kompetenz). Zur Trägersprachenprüfung wird zugelassen, wer durch geeignete Unterlagen einen entsprechenden Bildungsweg in der gewählten A-Sprache nachweist. Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 abgenommen. Dieser bestimmt die Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig mitgeteilt. Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von maximal 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der A-Sprache. Die

Prüfungsleistung wird von den vom Fachbereich bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Beurteilungskriterium ist die muttersprachliche Kompetenz in der A-Sprache. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Trägersprachenprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder in einem späteren Jahr aufnehmen wird. Über den Verlauf der Trägersprachenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder des Trägersprachenprüfungsausschusses,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Trägersprachenprüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Die Trägersprachenprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Trägersprachenprüfung verzichtet werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsweges in deutscher Sprache, insbesondere mit Angaben über den Studienverlauf,
2. das Abschlusszeugnis eines Studiums gemäß § 2,
3. eine Darstellung der Motivation für ein translationswissenschaftliches Studium.“

bb) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt:

„Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann verweigert werden, wenn aus den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse unter dem Niveau C1 liegen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Eignungsprüfung besteht in der Regel aus einem schriftlichen Teil von 60–90 Minuten Dauer je Sprache und einem mündlichen Teil von 15–30 Minuten Dauer. Das Bestehen des schriftlichen Teils (Klausur) ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil. Gegenstand des schriftlichen Teils sind die Kenntnisse im Bereich der A-, B- und ggf. der C-Sprache; Gegenstand des mündlichen Teils sind die Kenntnisse im Bereich der Kultur(en) der B-Sprache sowie die für diesen Masterstudiengang besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Kandidatin oder des Kandidaten an ein translationswissenschaftliches Studium. Beurteilungskriterien für die Eignung sind Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten, translationswissenschaftliche Kenntnisse

sowie Translationskompetenz. Für die mögliche Anwesenheit der Frauenbeauftragten beim mündlichen Teil der Eignungsprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.“

4. § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „In der C-Sprache haben diese Studierenden das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den Modulen der Translatorischen Kompetenz Übersetzungsübungen C>B, B>C, C>A oder A>C zu wählen. Bei entsprechendem Bildungsweg kann eine A-Sprache gewählt werden, die nicht die Muttersprache ist. In diesem Fall ist die angemessene Beherrschung der A-Sprache durch eine Trägersprachenprüfung gemäß § 2 Abs. 3 nachzuweisen.“
5. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“
6. In Anhang I wird der Studienschwerpunkt „Fachkommunikation“ umbenannt in „Fachübersetzen“ und erhält folgende Fassung:

1. Fachübersetzen

	Module	SWS	LP
B-Sprache	Sprach-/Translationswissenschaft	6	10
	Translatorische Kompetenz (Spezialisierung) (mit Übersetzungswissenschaftl. Seminar)	6	12
	Translatorische Kompetenz (Spezialisierung)	6	9
C-Sprache	Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft	6	10
	Translatorische Kompetenz (Spezialisierung)	6	9
Wahlpflichtmodule	Translatorische Fachkompetenz	6	9
	Translationstechnologie	6	9
	Kulturwissenschaft B-Sprache oder Translationsdidaktik oder Interkulturelle Kommunikation oder Sachfach	6	10
	Praktikum	6	9
	Wahlpflicht (frei wählbar)	6	9
Masterarbeit			20
Mündl. Abschlussprüfung			4
Summen		60	120

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sprache, Kultur, Translation des Fachbereichs 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 4. Januar 2010

Der Dekan
des Fachbereichs 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r